

Hinweise zur Musterarbeitsordnung

1. Zur Erleichterung der konkreten Eingruppierung eines Mitarbeiters empfiehlt es sich, den jeweils geltenden Entgelttarifvertrag für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Sachsen-Anhalt zu Hilfe zu nehmen.
Bei Tarifbindung sind konkrete Angaben zur Eingruppierung in bestimmte LG/GG aufzunehmen.
2. Wenn keine Tarifbindung vorliegt, aber eine betriebliche Vergütungsordnung mit Ausweisung von Lohn- und Gehaltsgruppen existiert, ist die konkrete LG/GG in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
3. Als angemessener Zuschlag für Nacharbeit werden 15 % (Tarifvertrag) empfohlen.
4. Bezüglich der Lohnzahlung wird der 10. des Folgemonats empfohlen, der dem gesetzlichen Erfordernis des § 614 BGB nachkommt. Betriebe, die geschäftsbedingt von jeher erst am 20. des Folgemonats zahlen, sollten bei dieser Praxis verbleiben.
5. Abs. 6 des § 6 gilt nur für Betriebe mit eingeführten Arbeitszeitkonten. Weitere Einzelheiten sollten dem § 6 des Rahmentarifvertrages für AN in den landwirtschaftliche Betrieben im Land Sachsen-Anhalt entnommen werden.
6. Es wird empfohlen, dass Betriebe bei Bedarf (z.B. Betriebsgröße, Produktionsarten wie Viehwirtschaft und/oder Feldwirtschaft, Verkaufseinrichtungen usw.) spezielle Arbeitszeitfestlegungen treffen, die die Eigenheiten der Tierproduktion, Feldwirtschaft, Werkstätten, Verwaltung usw. berücksichtigen.
7. Die Gewährung von Freistellungen nach § 7 Abs. 3 sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers und können somit aus der konkreten betrieblichen Arbeitsordnung ausgespart werden.